

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 4/85

in der Entschädigungssache

Gisèle L [REDACTED], • Mo [REDACTED] aux O [REDACTED], B- [REDACTED] B [REDACTED] /
Be [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N [REDACTED]-W [REDACTED], vertreten durch die Landesrenten-
behörde N [REDACTED]-W [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED]-
[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Nonnenkamp

am 11. April 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
11. Oktober 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Weder weicht das Berufungsurteil von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs ab, noch ist der zu entscheidende
Fall von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung. Das Berufungsur-
teil geht ohne Rechtsfehler davon aus, daß der Klägerin
wegen ihres verschlechterten Gesundheitszustandes zwar ein
Zuschlag zum mittleren Hundertsatz von 55 gewährt werden
könnte, dieser Zuschlag aber nicht über 5 vH liegen würde
und somit die neu zu errechnende Rente nicht um mindestens
10 vH von der zuletzt gewährten Rente abweicht (§§ 206 mit
35 Abs. 1 BEG). Diese Entscheidung über die Bemessung des

- 3 -

Hundertsatzes der Rente liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1964, 314 weicht das Berufungsurteil schon deshalb nicht ab, weil dort kein bereits anerkannter Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 100 vH vorlag und zur damaligen Zeit auch die Regelvorschrift des § 15 a der 2. DV-BEG noch nicht gegolten hat.

Im übrigen trifft es nicht zu, daß das Berufungsgericht keinen medizinischen Sachverhalt feststellt. Daß es sich dabei auf bereits bisher vorliegende medizinische Unterlagen stützt, steht seiner Amtsermittlungspflicht nicht entgegen. Aus der von der Beschwerdeführerin angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RzW 1976, 109 ergibt sich nicht, daß der Tatrichter neue Sachverständigengutachten einholen muß, um über einen geltend gemachten Gesundheitsschadensanspruch entscheiden zu können. Es genügt, daß er im Rahmen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von § 286 ZPO die vorliegenden Beweise tatrichterlich würdigt und sich eine eigene Überzeugung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Klageanspruchs bildet. Dem trägt das Berufungsurteil unter seiner Ziffer 3 b Rechnung.

Merz

Zorn